

## Vorblatt

### **Problem:**

1. Für die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit neu erlassenen Ausbildungsvorschriften wurden noch keine korrespondierenden Rahmenlehrpläne verordnet. Weiters wurden Ausbildungsvorschriften außer Kraft gesetzt, die korrespondierenden Rahmenlehrpläne sind ebenfalls auslaufend außer Kraft zu setzen.
2. Für die Lehrberufe Elektronik, Medienfachmann/Medienfachfrau-Mediendesign, -Medientechnik, -Marktkommunikation und Werbung sowie Sonnenschutztechnik wurden Schulversuchslehrpläne erlassen. Diese Lehrberufe sollen in das Regelschulwesen übergeführt werden, die entsprechenden Rahmenlehrpläne wurden noch nicht verordnet.
3. Mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz – HaRÄG, BGBl. I Nr. 120/2005, wurde unter anderem der Kaufmannsbegriff der §§ 1 bis 7 HGB durch den größenunabhängigen Unternehmerbegriff ersetzt. In den Lehrplänen der Lehrberufe des kaufmännischen Bereiches wurden die erforderlichen Lehrstoffänderungen noch nicht entsprechend adaptiert.

### **Ziel und Inhalt:**

Die Rahmenlehrpläne für Berufsschulen wurden auf der Basis der Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz unter Berücksichtigung der Anforderungen der Ausbildungsvorschriften entwickelt und bilden eine Grundlage dafür, dass die Jugendlichen zur Berufstätigkeit befähigt werden.

Die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit außer Kraft gesetzten Ausbildungsvorschriften erfordern, dass die korrespondierenden Lehrpläne ebenfalls außer Kraft zu setzen sind. Gleichzeitig sollen Lehrstoffadaptierungen in einzelnen Lehrberufen durchgeführt werden.

### **Alternativen:**

1. Ohne Erlassung von entsprechenden Rahmenlehrplänen könnten die auf Grundlage der neu verordneten Ausbildungsvorschriften in der Berufsschule zu vermittelnden Inhalte nur durch Schulversuchslehrpläne unterrichtet werden.
2. Ohne verordnete Rahmenlehrpläne können die entsprechenden schulischen Ausbildungsinhalte für die Lehrberufe Elektronik, Medienfachmann/Medienfachfrau-Mediendesign, -Medientechnik, -Marktkommunikation und Werbung sowie Sonnenschutztechnik weiterhin nur auf Basis von Schulversuchslehrplänen unterrichtet werden.
3. Zu den Adaptierungen der Lehrstoffinhalte für kaufmännische Lehrberufe gemäß dem Handelsrechts-Änderungsgesetz - HaRÄG und Adaptierungen auf Grund von Änderungen der Ausbildungsvorschriften in bestehenden Lehrplänen gibt es keine Alternative.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die verstärkte Orientierung der neuen Rahmenlehrpläne an aktuelle berufliche Aufgabenstellungen und Handlungsabläufe soll die Grundlage gebildet werden, dass die Lehrlinge in enger Kooperation mit den ausbildenden Betrieben zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt werden. Damit sollen die Lehrpläne zu einer weiteren Steigerung der Ausbildungsqualität beitragen und die späteren Beschäftigungschancen erhöhen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die ständige Weiterentwicklung im Bereich der Wirtschaft erfordert, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit neue Ausbildungsvorschriften für einzelne Lehrberufe durch Verordnung erlässt. Daher sind korrespondierende Rahmenlehrpläne in Kraft zu setzen, um eine zeitgemäße Ausbildung der Lehrlinge der entsprechenden Lehrberufe in der Berufsschule zu gewährleisten.

Durch die Verordnung neuer Lehrberufe und der entsprechenden Rahmenlehrpläne sollen weiters zusätzliche Tätigkeitsfelder für die duale Berufsausbildung erschlossen werden bzw. mit dem Modernisierungsprozess des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft Schritt gehalten werden.

Für folgende Lehrberufe werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit neue Ausbildungsvorschriften erlassen und sollen entsprechende Rahmenlehrpläne verordnet werden:

- Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin (Anlage A/1/2)
- Einzelhandel mit dem Schwerpunkt Uhren und Juwelen (Anlage A/9/1)
- Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (Anlage A/9/13)
- Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Anlage A/18/2)

Folgende, als Schulversuche verordnete Lehrpläne, sollen ins Regelschulwesen übergeführt werden:

- Elektronik (A/4/4)
- Medienfachmann/Medienfachfrau-Mediendesign, -Medientechnik, -Marktkommunikation und Werbung (A/8/8)
- Sonnenschutztechnik (A/17/11)

In den Rahmenlehrplänen der Lehrberufe

- Metalltechnik (A/17/1)
- Zerspanungstechnik (A/17/3)
- Werkzeugbautechnik (A/17/5)

soll die Teilung des Pflichtgegenstandes „Laboratoriumsübungen“ in „Fertigungstechnische Laboratoriumsübungen“ bzw. „Prozessorientierte Laboratoriumsübungen“ ermöglicht werden.

Die folgenden Ausbildungsvorschriften treten mit 31. Dezember 2007 außer Kraft, daher sollen die korrespondierenden Berufsschullehrpläne ebenfalls klassenweise außer Kraft treten:

- Fernmeldebaumonteur (A/4/5)
- Tiefdruckformenhersteller (A/8/2)
- Bürsten- und Pinselmacher (A/10/6)
- Korb- und Möbelflechter (A/10/7)
- Gold- Silber- und Metallschläger (A/16/3)
- Bergwerkschlosser-Maschinenhauer (A/17/7)
- Fotogravurzeichner (A/19/2)
- Etui- und Kassettenerzeuger (A/22/1)

Auf Grund von außer Kraft tretenden Ausbildungsordnungen sind die in einer Anlage zusammengefassten Rahmenlehrpläne neu zu verordnen:

- Stickereizeichner, Textilmusterzeichner (A/19/2) - Entfall des Rahmenlehrplans für den Lehrberuf Fotogravurzeichner)
- Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger (A/22/1) - Entfall des Rahmenlehrplans für den Lehrberuf Etui- und Kassettenerzeuger)

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Einleitend wird bemerkt, dass bei der nun folgenden Darstellung eine gleich bleibende Zahl von Lehrlingen in den einzelnen Lehrberufen vorausgesetzt wird.

Grund für die Verordnung neuer Lehrberufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist, dass durch neue Lehrberufe zusätzliche Tätigkeitsfelder für die duale Berufsausbildung erschlossen werden bzw. mit dem Modernisierungsprozess des Arbeitsmarktes/der Wirtschaft Schritt gehalten werden soll.

Das betrifft folgende Lehrberufe:

Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin:

Es erfolgten inhaltliche Anpassungen, die keine Auswirkungen auf Lehrerinnen- und Lehrpersonalkosten haben werden. Die Gesamtstundenanzahl wird sich nicht erhöhen.

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin:

Der derzeit gültige Rahmenlehrplan für den gegenständlichen Lehrberuf sieht eine Gesamtstundenanzahl von 1.440 Stunden (3 Jahre) vor. Durch die Novelle wird sich diese Gesamtstundenanzahl nicht erhöhen, wodurch anzunehmen ist, dass die Personalausgaben bzw. -kosten in etwa gleich bleiben werden.

Einzelhandel mit dem Schwerpunkt Uhren und Juwelen:

Im gegenständlichen Bereich handelt es sich um Etablierung eines neuen Schwerpunktes, des Schwerpunktes Uhren- und Juwelenberatung, wodurch keine zusätzlichen Lehrerinnen- und Lehrerausgaben bzw. -kosten zu erwarten sind. Der Einzelhandel hat nunmehr 13 Schwerpunkte, eine Differenzierung der Inhalte erfolgt nur im Verkaufstechnischen Praktikum. Die restlichen Gegenstände sind keiner Änderung unterzogen.

Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin:

Es erfolgten inhaltliche Anpassungen, die keine Auswirkungen auf Personalkosten haben werden. Die Gesamtstundenanzahl wird sich nicht erhöhen.

Darüber hinaus sollen die nachfolgend angeführten bereits als Schulversuche verordneten Rahmenlehrpläne ins Regelschulwesen überführt werden:

- Elektronik
- Medienfachmann/Medienfachfrau-Mediendesign, -Medientechnik, Marktkommunikation und Werbung
- Sonnenschutztechnik

Durch eine Überführung ins Regelschulwesen ändern sich nur die formalen Rahmenbedingungen, nicht jedoch die Inhalte und somit sind keine Auswirkungen auf Sach- oder Personalkosten zu erwarten.

Ferner werden zur besseren organisatorischen Gestaltung auf Wunsch der Bundesländer Änderungen in folgenden Rahmenlehrplänen vorgenommen:

- Metalltechnik
- Zerspanungstechnik
- Werkzeugbautechnik

Die Änderungen sehen die Möglichkeit vor, dass die Laboratoriumsübungen, die auch bisher schon in Gruppen geteilt geführt wurden, als fachspezifische Einheiten geführt werden können, wodurch es zu keiner Veränderung der zu unterrichtenden Stunden kommt.

Aus den hier vorgenommenen Änderungen sind daher keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Weiters werden seitens des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit die folgenden Ausbildungsordnungen außer Kraft gesetzt, da diese von keinen Lehrlingen in Anspruch genommen wurden bzw. werden:

- Bergwerkschlosser-Maschinenhauer
- Etui- und Kassettenerzeuger
- Fernmeldebaumonteur
- Fotogravurzeichner
- Korb- und Möbelflechter
- Kupferschmied
- Tiefdruckformenhersteller

Da für diese Lehrberufe in den letzten Jahren keine Lehrverträge abgeschlossen wurden bzw. keine Lehrlinge beschult wurden, ist deren Streichung ausgaben- und kostenneutral.

Aufgrund der gerade angeführten Streichungen aus der Lehrberufsliste ergeben sich Änderungen in folgenden Rahmenlehrplänen – bedingt durch Streichungen von Teilbereichen bzw. Stundentafeln.

- Spengler (herauslösen des Rahmenlehrplanes für den Kupferschmied)
- Stickereizeichner, Textilmusterzeichner (herauslösen des Rahmenlehrplanes für Fotogravurzeichner)

- Buchbinder- Kartonagenwarenerzeuger (herauslösen des Rahmenlehrplanes für Etui- und Kassettenerzeuger)

Auch hier ergeben sich keine Änderungen auf die Wochenstunden sowie auf die bisher durchgeführten Teilungen oder anderen, die Personal- oder Sachausgaben bestimmenden Faktoren.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 (§ 1 Z 1, 4, 8, 9, 10, 16, 17, 18, 19 und 22):**

Im § 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes sollen die Berufsfelder jeweils den Änderungen der Anlagenstruktur angepasst werden.

#### **Zu Ziffer 11 (§ 4 Abs. 19):**

Diese Bestimmung regelt das differenzierte In-Kraft-Treten bzw. das Außer-Kraft-Treten dieser Lehrplannovelle.

#### **Zu Z 12 (Anlage A):**

Die ehemalige Anlage A/10/9 (Lehrberufe Binder, Wagner) wurde klassenweise beginnend ab 1. September 2006 außer Kraft gesetzt. Daher ist eine Berichtigung der Lehrstoffüberschrift für die Lehrberufe der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung erforderlich.

#### **Zu Z 13 (Anlage A):**

Anlage A/17/7 soll außer Kraft treten, daher hat der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Berufsbezogene Fremdsprache“ zu entfallen.

#### **Zu Z 14 (Anlagen A/1/2, A/4/4, A/8/8, A/9/13, A/17/1, A/17/3, A/17/5, A/17/11, A/18/2, A/19/2 und A/22/1):**

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen die angeführten Anlagen neu verordnet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwiesen.

#### **Zu Z 15 (Anlage A/4/1):**

Der Überschrift der Anlage A/4/1 soll, ohne inhaltliche Änderungen, an die Lehrberufsliste angepasst werden.

#### **Zu Z 16 (Anlagen A/4/5, A/8/2, A/10/6, A/10/7, 16/3 und A/17/7):**

Diese Anlagen sollen klassenweise auslaufend außer Kraft treten.

#### **Zu Z 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 (Anlagen A/9/1, A/9/2, A/9/3, A/9/4, A/9/6, A/9/7, A/9/8, A/9/11, A/9/12, A/9/14, A/9/15):**

Mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz – HaRÄG, BGBl. I Nr. 120/2005, wurde ua. das Handelsgesetzbuch novelliert, daher sollen die Lehrstoffinhalte der Lehrberufe des kaufmännischen Bereiches entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geändert werden.

#### **Zu Z 18 (Anlage A/9/1):**

Der Rahmenlehrplan für den Lehrberuf „Einzelhandel“ soll auf Grund der neuen Ausbildungsordnung den Schwerpunkt Uhren- und Juwelenberatung enthalten, dieser soll in den Pflichtgegenstand „Warenspezifisches Praktikum“ des bestehenden Rahmenlehrplans integriert werden.

#### **Zu Art. 2:**

Die in den Anlagen enthaltenen Verweise beziehen sich auf die von der Katholischen und Evangelischen Kirche erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht.